



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Energie

Energiesparberatung vor Ort

Ein Förderprogramm des
Bundesministeriums für Wirtschaft
und Technologie

www.bmwi.de

Energie sparen – für eine nachhaltige Entwicklung



Die Verbesserung von Energieeffizienz und Energieeinsparung ist zentrales Anliegen der Energiepolitik. Ein Hauptaugenmerk liegt hierbei auf dem Gebäudebereich, in dem noch erhebliche Energieeinsparungen realisiert werden können. Diese Schwerpunktsetzung macht das Integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung deutlich. Mit einer Reihe von gesetzlichen Maßnahmen wird dies unterstrichen. So setzen die Novellierung der Energieeinsparverordnung, die Einführung des Energieausweises für bestehende Gebäude und die erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten für energetische Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW erhebliche Impulse für zusätzliche Bemühungen. Die Bundesrepublik Deutschland stellt damit auch international unter Beweis, dass sie auf dem Gebiet der Energieeinsparung vorangeht.

Energieeinsparung ist jedoch nicht allein aus Perspektive der Energie- und Klimaschutzpolitik sinnvoll. Für den Einzelnen bedeutet gesparte Energie gerade in Zeiten hoher Energiepreise eine fühlbare Kostenersparnis.

Mit dem Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ wird es Haus- und Wohnungseigentümern ermöglicht, die in ihren Gebäuden vorhandenen Energieeinsparpotenziale mit Unterstützung des Sachverständigen von Experten auf sinnvolle Weise zu nutzen. Es werden ihnen individuelle Maßnahmenpakete zur Verringerung des Energieverbrauchs vorgeschlagen und die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen berechnet. Das Beratungsergebnis bietet eine solide Grundlage für Energie einsparende Investitionen.

Michael Glos

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Caro/Kaiser (Titel), Digital Stock (S. 4, 7), Paul Eckenroth/Joker (S. 8)

Druck

Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden

Stand

Mai 2008



Energiesparberatung vor Ort: ein lohnendes Angebot

Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden („Vor-Ort-Beratung“) ist eine wichtige Hilfe für alle Haus- und Wohnungseigentümer, die bereit sind, für Energieeinsparung und Umweltschutz Geld insbesondere in Wärmedämmung, die Erneuerung der Warmwasserbereitung, den Austausch ihrer Heizungsanlage und in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu investieren.

Was wird gefördert?

Gefördert wird eine Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz, die Wärmeerzeugung und -verteilung sowie die Warmwasserbereitung und Nutzung erneuerbarer Energien bezieht und die durch einen besonders qualifizierten Ingenieur bzw. eine Ingenieurin oder eine(n) Gebäudeenergieberater(in) (HWK) vorgenommen wird.

Auch thermografische Untersuchungen werden gefördert. Als Teil der Vor-Ort-Beratung mit bis zu 100,- Euro zusätzlich, als separates Gutachten mit 150,- Euro, jedoch höchstens 50% der Kosten.

Informationen zu Energieberatern, die in Ihrer Region eine „Vor-Ort-Beratung“ vornehmen können, finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, www.bafa.de unter „Energiesparberatung“.

Förderungsvoraussetzungen für Gebäude:

- ▶ Sie müssen sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.
- ▶ Bis zum 31.12.1994 muss der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.
- ▶ Mindestens 50 % der Gebäudefläche muss derzeit zu Wohnzwecken genutzt werden oder das Gebäude muss ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein.



Wer wird gefördert?

Eine Energiesparberatung vor Ort können grundsätzlich alle Gebäude- und Wohnungseigentümer in Anspruch nehmen, sofern sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht. Die Letztgenannten allerdings nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die zu einer ordnungsgemäßen Beratung erforderlichen Daten über den Zustand der Heizungsanlage und die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes erhoben werden können. Mieter oder Pächter eines Gebäudes können eine Beratung ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben.

Die Beratungsempfänger können natürliche oder juristische Personen sein. Auch rechtlich selbständige

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich der Wohnungswirtschaft) und des Agrarbereichs können beraten werden, sofern ihre Umsätze im Geschäftsjahr vor der Antragstellung die Höhe von 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von 43 Mio. Euro bei Gewerbebetrieben respektive 1 Mio. Euro bei Agrarbetrieben nicht überschritten haben.

Beraten werden können ferner alle Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.

Ausgeschlossen sind von der Förderung auch alle Objekte, die in den letzten acht Jahren bereits Gegenstand einer nach diesen Richtlinien geförderten Vor-Ort-Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung waren.

Die Kosten der Vor-Ort-Beratung

Eine detaillierte und arbeitsaufwändige Beratung durch hochqualifizierte Spezialisten gibt es nicht umsonst. Da eine vernünftige und sparsame Energieverwendung aber auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt, beteiligt sich der Staat mit einem Festbetrag an den Beratungskosten.

Der Zuschuss zur Vor-Ort-Beratung wird entsprechend als nicht rückzahlbarer Festbetrag an den antragstellenden Berater als Projektförderung ausgezahlt.

Er beträgt 300,- Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie 360,- Euro für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten, höchstens jedoch 50 % der Beratungskosten.



Für die Integration von zusätzlichen Hinweisen zur Stromeinsparung wird ein Bonus von 50,- Euro gezahlt.

Es können jetzt auch separate Thermografiegutachten oder die zusätzliche Integration von thermografischen Untersuchungsergebnissen in den Vor-Ort-Beratungsbericht gefördert werden. Auch eine Beratung zur Stromeinsparung wird bei Bedarf einbezogen.

Die drei Phasen der Energiesparberatung vor Ort

Der Berater schließt mit Ihnen einen Vertrag, in dem die drei Phasen der Beratung festgeschrieben sind. In diesem verpflichtet sich der Berater,

- ▶ den Ist-Zustand des Gebäudes bzw. der Wohnung an Ort und Stelle zu erfassen, insbesondere der bautechnischen und -physikalischen sowie heizungstechnischen Gegebenheiten,
- ▶ einen umfassenden schriftlichen Beratungsbericht zu erstellen,
- ▶ die aufgezeigten Maßnahmen zur Energie- und Heizkosten-Ersparnis mit Ihnen mündlich zu erörtern.

Sie als Beratungsempfänger/in verpflichten sich, dem Berater, soweit vorhanden, die kompletten Baugenehmigungsunterlagen sowie alle Ausführungszeichnungen zur Verfügung zu stellen.

Phase 1: Die Erhebung des Ist-Zustandes

Aufgabe des Beraters ist es, den energetischen Ist-Zustand sowohl des Gebäudes als auch der Heizungsanlage darzustellen und auszuwerten.

Zweck der Erhebung ist es, alle energetischen Schwachstellen an Gebäudehülle und Heizungsanlage aufzuspüren und aufzulisten.

Zunächst hat der Berater die allgemeinen Gebäude-Daten zu notieren: Haustyp und Baujahr, Zahl der Wohneinheiten, Größe der beheizbaren Wohnfläche.

Dann muss er die Gebäude wärmetechnisch einstuft, und zwar getrennt für Außenwandflächen, Dachflächen, Fensterflächen, Außenflächen beheizter Dach- und Kellerräume, Innenwände zu unbeheizten Gebäudebereichen, offensichtliche Wärmebrücken (Balkonplatte, Rolladen-Kästen, Heizkörper-Nischen, Gebäudeecken, usw.).

Die wärmeschutztechnische Einstufung der Gebäudehülle ist wichtig für die genaue Ermittlung des Wärmebedarfs. Sie bildet die Grundlage für eine differenzierte, auch Teilflächen berücksichtigende Auswahl der zu empfehlenden Energiespar-Maßnahmen.



Ferner muss der Berater genaue Angaben über das Volumen des Gebäudes machen. Diese Angaben dienen dazu, den Lüftungswärme-Bedarf des Hauses zu ermitteln.

Dabei sind auch offensichtliche unkontrollierte Lüftungswärmeverluste (z. B. durch undichte Fenster, Türen, Dächer (ausgebaut), Verbrennungsluftversorgung von Kachel- oder Kaminöfen aus beheizten Räumen usw.) zu erfassen und auszuweisen.

Schließlich muss der Berater noch den Ist-Zustand der Heizungsanlage selbst erfassen. Dazu gehören neben den Grunddaten der Anlage (Typ, Nenn-Leistung, Wirkungsgrad usw.) die Daten über den Wärme-Erzeuger (mindestens entsprechend Schornsteinfeger-Protokoll) sowie genaue Angaben über die bisherigen Energie-Verbräuche, den Zustand der Abgasanlage und des Verteilnetzes, sowie offensichtliche Schwachstellen im gesamten Heizungssystem inklusive Steuer- und Regelungstechnik.

Phase 2: Der Beratungsbericht

Nach der Analyse des Ist-Zustands fertigt der Berater einen schriftlichen Beratungsbericht an, der folgende Punkte enthält:

- ▶ Die Grunddaten des Gebäudes,
- ▶ den energetischen Ist-Zustand von Gebäude und Heizungsanlage,
- ▶ die energetischen Schwachstellen,
- ▶ die Warmwasserbereitung,
- ▶ Vorschläge zu Energiespar-Maßnahmen (mindestens zwei, jeweils mit Angabe der Kosten, evtl. unter Berücksichtigung von Eigenleistungen),
- ▶ Möglichkeit zum Einsatz erneuerbarer Energien,
- ▶ einen Vergleich des Energiebedarfs im Ist-Zustand mit dem Energiebedarf nach Durchführung der vorgeschlagenen Energiespar-Maßnahmen,

- ▶ einen Vergleich der Schadstoff-Emissionsraten (vor allem von Kohlendioxid und Stickstoffoxid) im Ist-Zustand mit den Emissionsraten nach Durchführung der vorgeschlagenen Energiespar-Maßnahmen,
- ▶ die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Energiespar-Maßnahmen in nachvollziehbarer Form, so dass der Beratene später die Wirtschaftlichkeitsberechnung selbständig an aktuelle Preisentwicklungen anpassen kann,
- ▶ einen differenzierten Tabellenteil mit Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Datenerhebung und deren Auswertung sowie
- ▶ eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (Empfehlungen).



1. Der Beratungsbericht muss anbieterunabhängig sein.
2. Allen vorgeschlagenen Maßnahmen müssen die anerkannten Regeln der Technik zugrunde liegen.

Phase 3: Das persönliche Beratungsgespräch

Zu den vertraglichen Pflichten des Beraters gehört es, dem Beratungsempfänger, also Ihnen, den Beratungsbericht auszuhändigen und den Inhalt in einem persönlichen Abschlussgespräch zu besprechen.

Bei diesem Gespräch geht es vor allem darum, die vorgeschlagenen Energiespar-Maßnahmen im Einzelnen zu erörtern.

Aufgabe des Beraters ist es zum Beispiel, Ihnen konkrete Tipps zu geben, wie Sie die Vorschläge am besten (und kostengünstigsten) umsetzen können. Der Berater soll Sie auch auf Förderprogramme aufmerksam machen und Ihnen die entsprechenden Ansprechpartner benennen.

Ferner soll er ausführlich auf Ihre Fragen eingehen und Ihnen behilflich sein, wenn Sie zum Beispiel eine Erweiterung des Maßnahmen-Katalogs wünschen.

Dazu sollte dem Beratungsempfänger nach Möglichkeit der Bericht vor dem persönlichen Gespräch zur Verfügung gestellt werden.

Anträge und Verfahren

Den Antrag auf einen Zuschuss zur Vor-Ort-Beratung und die Abwicklung übernimmt der Berater. Er reicht vor Beginn der Beratung den Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn ein. Dort wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Antrag entschieden.

Das ausführliche Verfahren können Sie der am 30. April 2008 im BAnz. Nr. 66 veröffentlichten Richtlinie entnehmen bzw. in der Förderdatenbank des BMWi unter www.bmwi.de oder beim BAFA unter www.bafa.de einsehen.



Förderanträge sind vor Beginn der Beratung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 411

Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

zu richten.

Auskünfte erhalten Sie unter:

Tel.: 06196 908-238; -262; -280; -282; -392; -650

Technische Fragen: 06196 908-211

Fax: 06196 908 800

E-Mail: energiesparberatung@bafa.bund.de

www.bafa.de



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.